

Bebauungsplan Nr. 01.15 Hennef (Sieg), Frankfurter Straße/

Königstraße/Bundesbahn/Beethovenstraße

4. Änderung

Die Änderung umfaßt:

- a) textliche Festsetzungen als Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.15
- b) Begründung

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich überdeckt einen Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 01.15 und umfaßt in der Gemarkung Geistingen, Flur 14, die Flurstücke Nr. 79 tw., 428 tw., 536 tw., 688 tw. und 689.

2. Textliche Festsetzungen als Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.15

Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung:

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

- 1. Wohngebäude,
- 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
- 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 4. sonstige Gewerbebetriebe,
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die Nutzungen gemäß § 6 (2) Ziff. 6 - 8.

Ausnahmen gemäß § 6 (3) sind nicht zulässig.

3. Hinweise

1. Als Anlage ist das Schallschutzgutachten vom 28.08.1991 beigelegt, das im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.
2. Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises ist für alle Verdachtsflächen eine CKW-Grundwasseruntersuchung durchgeführt worden.

Da eine Grundwasserverschmutzung bereits über die Grenzen der Altstandorte hinaus festgestellt wurde, sind weitere Untersuchungen erforderlich bzw. bereits erfolgt.

Hennef (Sieg) - Planungsamt/61 -, den 08.07.1991